



Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

UTF

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2018/0087

Fachbereich / Aktenzeichen

Fb 2 – Mey/Tho

Beschlussvorlage

vom 09.05.2018

öffentliche Sitzung

Betreff:

Übertragung aller Zuständigkeiten gemäß § 22 VerpackG auf den Zweckverband RegioEntsorgung

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	Gremium:	Vorlagennummer:	TOP	Ja	Nein	Enth.
22.05.2018	Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss	2018/0087	2			
29.05.2018	Gemeinderat					

Beschlussvorschlag

- I. Der Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Roetgen die Übertragung aller Zuständigkeiten und Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) auf den Zweckverband RegioEntsorgung mit befreiender Wirkung.

Die Übertragung umfasst im Einzelnen:

1. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 22 VerpackG.
2. Die in der Anlage 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (in der zurzeit gültigen Fassung) bisher ausgeschlossenen Teilaufgaben des Reinigens der Sammelplätze.
3. Das Recht, öffentliche Straßen, Wege und Plätze als Standplätze für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit dem Systembetrieb nach dem VerpackG, sofern dies rechtlich zulässig ist, insbesondere nach den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW, in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister der Gemeinde Roetgen ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Aufgabenübertragung im obigen Sinne zuzustimmen, damit eine entsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung beschlossen werden kann.

Bis zum Inkrafttreten der Aufgabenübertragung, bevollmächtigt die Gemeinde Roetgen die RegioEntsorgung AöR mit der Verhandlungsführung in Abstimmung mit der Verwaltung.

- II. Gleichzeitig empfiehlt der Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss dem Gemeinderat die Änderung der Abfallsatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Sachverhalt:

1. Derzeitige Situation :

Nach längerer Diskussion in fast allen politischen Gremien wurde zwischenzeitlich von Bundestag und Bundesrat das Verpackungsgesetz (VerpackG) verabschiedet. Dieses Gesetz löst die Verpackungsverordnung (VerpackV) mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (zum 01.01.2019) ab.

Bislang ist die Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen Gegenstand separater Abstimmungsvereinbarungen der jeweiligen Städte und Gemeinden im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung mit den jeweiligen Dualen Systembetreibern gewesen. Jede Kommune ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) der Vertragspartner der Systeme. Dies hat zu unterschiedlichen Erfassungssystemen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung geführt. So erfolgt z.B. eine Erfassung der Leichtverpackungen (LVP) in der Stadt Stolberg, der Stadt Würselen und der Gemeinde Langerwehe nur mit gelben Säcken. In den übrigen Städten und Gemeinden der RegioEntsorgung AöR werden je nach Wunsch gelbe Tonnen und Säcke zur Verfügung gestellt und entleert, wobei es hierbei auch je Kommune zu unterschiedlich bereitgestellten Tonnengrößen kommt (je nach Ausgestaltung der jeweiligen Systemvereinbarung).

Eine Vereinheitlichung der Systemerfassung für das gesamte Gebiet der RegioEntsorgung AöR ist hier ein sinnvolles Ziel.

2. Hintergrund für das Auseinanderfallen der örE-Zuständigkeiten:

Mit Gründung des Zweckverbandes RegioEntsorgung im Jahre 2006 haben die jeweiligen Kommunen im Laufe der Zeit die Aufgaben der Abfallentsorgung gem. §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 Landesabfallgesetz (LABfG) auf den Zweckverband RegioEntsorgung mit befreiender Wirkung übertragen.

Hierzu gehören nach § 4 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung die Sammlung und der Transport der Abfälle. Die operative Wahrnehmung erfolgt durch die RegioEntsorgung AöR. Auf sie gehen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in einer automatischen Sekunde über.

Die RegioEntsorgung AöR ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die übertragene Abfallentsorgung. Hintergrund dieser Konstruktion war, dass im Jahr 2006 noch nicht die Möglichkeit einer Schaffung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens bestand. Dies ist nunmehr im § 27 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) geregelt.

Die Mitgliedskommunen haben lediglich die Abfallentsorgung entsprechend der Satzung mit befreiender Wirkung auf die RegioEntsorgung AöR übertragen.

Einzelne Teilaufgaben verblieben bei den Kommunen als ursprünglicher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Hierzu gehören die Aufgaben und Befugnisse nach der VerpackV (ab 01.01.2019 VerpackG), die allerdings nicht ausdrücklich in der Satzung des Zweckverbandes als ausgeschlossene Teilaufgabe aufgenommen wurde. In der Anlage 1 der Satzung des Zweckverbandes sind weitere Teilaufgaben für einzelne Kommunen ausdrücklich ausgeschlossen worden. Dies gilt z.B. für das Einsammeln von PPK (Kommune Eschweiler), für das Reinigen der Sammelplätze (Kommunen Eschweiler, Inden, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Roetgen, Simmerath, Würselen) und der Verwertung der Wertstoffe (Kommune Würselen).

Die Teilaufgabe des Reinigens der Sammelplätze ist bedeutend für die Kostenerstattung in der Vereinbarung zu den Nebenentgelten.

Damit wird die Aufgabenzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgeteilt.

Die Abfallentsorgung obliegt dem Zweckverband RegioEntsorgung bzw. der RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Aufgaben und Befugnissen nach der VerpackV bzw. dem neuen VerpackG dagegen hat die jeweilige Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger inne.

Mit dem neuen VerpackG können die Kommunen nunmehr einseitig Mitbenutzungsansprüche für die PPK-Sammlung und die Wertstoffhöfe geltend machen und den Bemessungsfaktor (Masse oder Volumen) einseitig vorgeben (§ 22 Abs. 3 und 4 VerpackG). Ferner können die Kommunen eine Regelung verlangen, die die sofortige Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung erlaubt (§ 22 Abs. 6 VerpackG).

Den Betreibern dualer Systeme steht im Gegenzug ein einseitiger Herausgabeanspruch auf einen Anteil des Sammelgemischs bei PPK zu, der gegenüber dem örE geltend zu machen ist.

Zudem besteht die einseitige Befugnis des jeweiligen örE außerhalb der eigentlichen Abstimmungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 22 Abs. 2 VerpackG für eine Rahmenvorgabe zu erlassen sowie den einseitigen Kostenerstattungsanspruch nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die sogenannten Nebenentgelte geltend zu machen.

Nach § 22 Abs. 9 VerpackG sind zur Berechnung der Kosten für Abfallberatung und Unterhaltung u.a. der sog. Sammelplätze die nach § 9 Bundesgebührengesetz (BGebG) festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden.

Damit ändert sich die bisherige Bemessungsgrundlage für die Vereinbarung der Nebenentgelte und folglich das bisher gezahlte Nebenentgelt der Höhe nach.

Allein diese Vorschrift im künftigen VerpackG stellt eine so komplexe und auch komplizierte Regelung dar, bei der zu befürchten ist, dass eine einzelne (und noch dazu relativ kleine Kommune), wie die Gemeinde Roetgen, hier keine ausreichend gefestigte Verhandlungsposition ausüben könnte. Es ist daher für die Gemeinde Roetgen hier von größtem Interesse, gemeinsam als Mitglied eines mittlerweile recht großen Verbandsgebietes aus den anstehenden Verhandlungen bestmöglich und rechtlich optimal abgesichert hervor zu gehen.

3. Mögliche Vorgehensweisen:

Danach bestehen für die jeweiligen Mitgliedskommunen folgende Möglichkeiten:

- (1) Es bleibt bei dem Auseinanderfallen der Zuständigkeiten. Die jeweilige Kommune ist der zuständige Vertragspartner für die Abstimmungsvereinbarung, für die Nebenentgeltvereinbarung sowie für die Festsetzung der nach dem neuen VerpackG eingeräumten Möglichkeit einer Rahmenvorgabe für die Systeme, die als Verwaltungsakt zu erlassen ist (frühestens ab Inkrafttreten des VerpackG ab 01.01.2019). Der Verwaltungsakt kann und wird bei Einlegung eines Rechtsbehelfs der Systeme gerichtlich geprüft werden.
- (2) Die jeweilige Mitgliedskommune überträgt nur die Rechte zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 2 VerpackG. Das Recht zur Reinigung der Sammelplätze verbleibt bei ihr.

Damit würde lediglich die Befugnis zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen (Anmerkung: Änderung der Satzung des Zweckverbandes mittels Beschluss der Verbandsversammlung).

Die Befugnis zum Abschluss der Nebenentgeltvereinbarung (als Ausfluss des Kostenerstattungsanspruchs nach § 22 Abs. 9 VerpackG, verbunden mit dem Reinigen der

Sammelplätze) würde bei der jeweiligen Kommunen verbleiben.

Dies würde weiterhin eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten nach § 22 Abs. 2 VerpackG auf eine andere kommunale Stelle (hier: RegioEntsorgung AöR) beinhalten. Eine solche Regelung mit getrennter Zuständigkeit würde dazu führen, dass die Rechte aus § 22 Abs. 2 und Abs. 9 VerpackG de facto kaum wahrgenommen werden können.

- (3) Es werden alle mit den Regelungsinhalten des § 22 VerpackG korrespondierenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen.

Das würde umfassen:

Übertragung der Befugnis zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 2 VerpackG) nebst Nebentgeltvereinbarungen (§ 2 Abs. 9 VerpackG). In dem Fall müssten auch die jeweiligen bisher ausgeschlossenen Teilaufgaben betreffend des Reinigens von Sammelplätzen auf den Zweckverband mit übertragen werden sowie die damit verbundene Einräumung des Rechts zur Nutzung der jeweiligen Standplätze (Anmerkung: Hierzu könnte ein Dienstleistungsvertrag zwischen Kommune und RegioEntsorgung geschlossen werden).

In dem Fall bedarf es einer Änderung der Satzung des Zweckverbandes sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Empfehlung zur Bewältigung des Abstimmungsproblems bei geteilter örE-Zuständigkeit:

Eine geteilte örE-Zuständigkeit erschwert den Abstimmungsprozess und die Durchsetzung von Ansprüchen gem. § 22 VerpackG. In aller Regel werden Rechtsunsicherheiten beim Erlass der Verwaltungsakte gem. § 22 Abs. 2 (Rahmenvorgaben) und bei der Durchsetzung angemessener Entgelte für PPK, Abfallberatung und Containerstandplätze bestehen. Diese hätten die jeweiligen Kommunen selbst auszutragen und aller Wahrscheinlichkeit nach vor Gericht auszufechten.

Hier ist ganz klar festzuhalten, dass die Gemeinde Roetgen weder über personelle noch fachliche Ressourcen verfügt, sich einem derartigen Szenario rechtssicher stellen zu können.

Vorrangiges Ziel sollte die Schaffung eines einheitlichen Entsorgungsgebietes mit einer hohen Qualität und gleichem Entsorgungsstandard für die Bürgerinnen und Bürger sein. Dies würde mit der Vereinheitlichung der Systeme im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung erreicht werden können, in dem alle Mitgliedskommunen des Zweckverbandes RegioEntsorgung die Aufgaben nach dem § 22 VerpackG auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen.

Aus den vorgenannten Gründen und Ausführungen ist es aus Vereinheitlichungsgründen und einer wirksamen Interessenvertretung der Kommunen im Verbandsgebiet sowie Rechtssicherheitsgründen für die Gemeinde Roetgen von großem Vorteil, alle im Zusammenhang mit dem § 22 VerpackG korrespondierenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf den Zweckverband RegioEntsorgung zu übertragen.

5. Rechtliche Auswirkungen für die Gemeinde Roetgen:

Die Übertragung macht die Änderung der gemeindlichen Abfallsatzung zum nächst möglichen Zeitpunkt notwendig. Zwar laufen die aktuellen Abstimmungsvereinbarungen der Gemeinde Roetgen noch bis zum 31.12.2019, so dass hier eine Satzungsänderung zum 01.01.2019 ausreichend wäre.

Allerdings sind die Vereinbarungen für den Abschluss im PKK Bereich bereits abgelaufen und müssen dringend neu verhandelt werden. Zudem steht die in diesem Bereich ungeklärte Regelung bezüglich

des Herausgabeanspruches im Raume.

Damit die RegioEntsorgung AöR in diesem Bereich direkt im Sinne der Gemeinde Roetgen tätig werden kann, ist eine Satzungsänderung auch schon im laufenden Jahr zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nötig.

Der Entwurf dieser Satzungsänderung liegt der Vorlage als Anlage bei.

Nach Übertragung der Zuständigkeiten ist die entsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung notwendig, die seitens der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

6. Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Übertragung der Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung ist erst einmal kostenneutral. Bisher gehen die Kosten für Abfallberatung und Containerplatzreinigung direkt an die Städte und Gemeinden. Sollte aufgrund der Aufgabenübertragung die RegioEntsorgung AöR Empfänger dieser Zahlungen sein, wird sie diese im Rahmen der Kostenabrechnung an die Städte und Gemeinden durchreichen.
2. Negative finanzielle Auswirkungen drohen aus den neuen Mitbenutzungsregelungen für die Erfassung von Papier und Kartonagen.

Bisher haben die einzelnen Systembetreiber unterschiedliche Entgelte für die Mitbenutzung für die kommunalen Sammelsysteme bezahlt, die in der Regel nicht kostendeckend waren.

Auf der anderen Seite konnte die RegioEntsorgung AöR damit auch für die Mitgliedskommunen einen mehr oder weniger großen Anteil an den Erlösen der PPK-Fraktion halten.

Durch den Überlassungsanspruch der Dualen Systeme entfällt dieser Anteil. Hier werden die weiteren Verhandlungen auf jeden Fall sicherstellen müssen, dass die Kosten der anteiligen Erfassung von PPK-Fraktionen voll von den Dualen Systembetreibern und nicht von den Gebührenzahlern gedeckt werden.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr	
Veranschlagung ja nein	Belastung für Folgehaushalte ja nein				

Rechtslage:

Die Rechtslage ergibt sich aus den Darstellungen im Sachverhalt.

Mitzeichnung	
FB 1	gez. CB
FB 2	gez. Wa
FB 3	gez. Re
FB 6	gez. Me

Der Bürgermeister

gez.
Klauss